

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung
Datum 10.10.2018
Geschäftszeichen 621.411

Vorberatung Technischer Ausschuss öffentlich Sitzung am
Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 22.10.2018

BV 119/2018/1

Betreff: **Bauleitplanverfahren
Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 13 a BauGB im beschleunigten
Verfahren
"Schuler/Schwer/Laupheimer-Areal"**

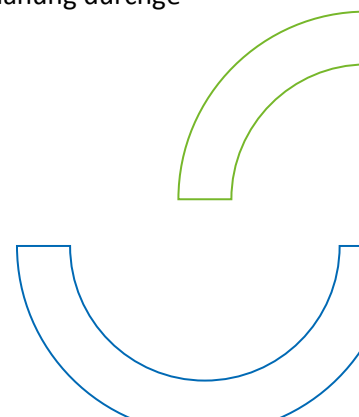
Anlagen: Ergänzung Textteil/örtl. Bauvorschriften - Werbeanlagen

Beschlussvorschlag

1. Für den im Lageplan „Areal Häußler/Stöferle“ dargestellten Bereich wird ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.
2. Der Bebauungsplanentwurf und die örtlichen Bauvorschriften des Planungsbüros PLANWERK-STATT am Bodensee, Stadtplaner Rainer Waßmann in der Fassung vom 07.08.2018 werden gebilligt und im Entwurf beschlossen, mit der Maßgabe, dass der Textteil/die örtl. Bauvorschriften um die als Anlage beigefügten Festsetzungen zu Werbeanlagen zu ergänzend sind und dass der zeichnerische Teil dahingehend abgeändert wird, dass das im Osten liegende Baufenster an der Grundstücksgrenze zu Flurstück 181/1 keine Baugrenze, sondern eine Baulinie ausweist.
3. Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird in Form einer einmonatigen Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

Uwe Gerstlauer

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ ja ☒ nein

Die anfallenden Planungskosten werden vom Investor übernommen.

2. Sachdarstellung

Auf die Sitzungsvorlage BV 119/2018 wird verwiesen.

Der Technische Ausschuss hat empfohlen den Textteil bzw. die örtl. Bauvorschriften um Regelungen zu Werbeanlagen zu ergänzen.

Die Verwaltung schlägt die als Anlage beigefügte Ergänzung zu Werbeanlagen vor.

Weiter wird vorgeschlagen im zeichnerischen Teil (östliches Baufeld) an der Grundstücksgrenze zu Flst. 181/1 statt einer Baugrenze eine Baulinie auszuweisen.